

4 Schritte zum Girokonto

Dies ist ein Leitfaden für Betroffene, die Probleme bei der Fortführung oder Errichtung eines Girokontos haben.

Sollten Sie trotz dieser Hilfestellung dennoch Probleme haben, oder Verbesserungsvorschläge machen können, bin ich jederzeit gerne erreichbar.

1. Schritt: Gesprächsführung in der Bankfiliale

- oft lassen sich Missverständnisse mündlich aus dem Weg räumen, ohne unnötigen Papierkrieg
- falls Konto gekündigt wurde und mit dieser Bank bereits Gespräche erfolglos verlaufen, besser eine andere Bank aufsuchen
- TIPP: gepflegtes Äußeres, freundliches und verbindliches Auftreten
- Wenn möglich einen Bekannten als Zeugen mitnehmen. Falls keine schriftliche Bestätigung ausgestellt wird, haben Sie für spätere Beschwerde einen Zeugen

Inhalt:

- Wenn Ihr Schufa-Eintrag negativ ist, sollten Sie bei der Kontoeröffnung gleich darauf hinweisen. Es würde Sie nur Zeit kosten, wenn dies erst bei der Schufa-Abfrage herauskommt – und dann womöglich Ihr Antrag abgelehnt wird.
- erklären Sie dem Bankmitarbeiter, dass es doch um ein Konto auf **Guthabenbasis (Jedermann-Konto)** geht.
- Weisen Sie den Mitarbeiter auf die **freiwillige Selbstverpflichtung des Zentralen Kreditausschuss (ZKA)** von 1996/2004 hin.
- Kündigen Sie an, dass Sie sich bei der Rechtsabteilung der Bankzentrale und beim Ombudsmann der Schlichtungsstelle Beschwerden werden.
- Teilen Sie mit, dass Ihr Anwalt die Erfolgschancen bei Gericht wegen den neuesten Urteilen als sehr gut einschätzt.
- Erwähnen Sie speziell das Urteil des **Landgerichts Bremen** vom **Mai 2005 (Az.: 2 O 408/05)**, wonach wegen der Selbstverpflichtung Banken auch schlechte Kunden nehmen müssen
- Für den Verbraucher ist ein Girokonto unerlässlich, um am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben teilzunehmen

Sollte Ihnen dennoch der Neuantrag verweigert werden:

- Fragen Sie nach, warum Ihnen das Konto verweigert wird.
- Lassen Sie sich auf jeden Fall **die Ablehnungsgründe gleich schriftlich** geben.
- Legen Sie dem Mitarbeiter das **Formular „Aktennotiz“** vor, in dem Sie gemeinsam die Gründe eintragen
- Dann unterschreiben sie (und ggf. der Zeuge)
- Bitten Sie den Mitarbeiter der Bank um eine Bestätigung durch seine Unterschrift und um einen Stempel
- Fragen Sie gleich, welche Schlichtungsstelle für die Bank zuständig ist (wegen Schritt 3)

2. Schritt: Beschwerdeschreiben an die Bank

- Musterbrief **Beschwerde wegen Kündigung/Ablehnung** an Bank versenden

3. Schritt: Beschwerde bei der Schlichtungsstelle

- gleich im Abschluss an Schritt 2 beschweren Sie sich bei der Schlichtungsstelle Ihrer Bank oder Sparkasse
- es handelt sich um eine kostenlose Beschwerde, die Sie in jedem Fall nutzen sollten, schon allein um Ihren „Lästigkeitswert“ zu erhöhen.
- In der Regel wird ein großer Prozentsatz für den Verbraucher entschieden
- Es dauert zwischen drei und sechs Monate, bis über Beschwerde entschieden ist
- Dennoch erhöht die Beschwerde Ihren „Lästigkeitswert“
- Benutzen Sie hierfür das Formular „**ZKA-Empfehlung**“
- Legen Sie als Anlage die **Aktennotiz** aus Schritt 1 bei
- Nicht beilegen sollten Sie hingegen das Schreiben aus Schritt 2, da dies zu einer Verzögerung führt.
- Es gibt insgesamt vier zentrale Schlichtungs-/Kundenbeschwerdestellen.
- Stimmt die Bank Ihrer Beschwerde nicht zu, entscheidet ein Ombudsmann als unabhängiger Schiedsrichter
- Dessen Entscheidung verpflichtet jedoch weder die Bank noch Sie zu etwas, sie hat meist aber schon etwas Gewicht.
- Ihre Bank ist verpflichtet Ihnen mitzuteilen, welche Schlichtungsstelle für die Bank zuständig ist.

Zuständigkeiten:

Für die Sparkassen:

www.dsgv.de Deutscher Sparkassen- und Giroverband
Charlottenstrasse 47, 10760 Berlin
Tel.: 030 / 20 225 – 0
Fax.: 030 / 20 225 – 250

Für die Volks- und Raiffeisenbanken:

Kundebeschwerdestelle bei Bundesverband der Deutschen Volksbank und Raiffeisenbanken (BVR)
Postfach 30 92 63, 10760 Berlin
Tel.: 030 / 2021 – 0
Fax.: 030 / 2021 – 1900

Für Privat- und Hypothekenbanken:

Bundesverband deutscher Banken e.V.
Burgstr. 28, 10178 Berlin
Tel.: 030 / 16 63 – 0
Fax.: 030 / 16 63 – 13 99

Für die öffentlichen Banken

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschland (VÖB)
Kundenbeschwerdestellen
Postfach 11 02 72, 10832 Berlin
Tel.: 030 / 81 92 – 0
Fax.: 030 / 81 82 – 222

4. Schritt: Einstweilige Verfügung oder Klage

- wenn trotz allem eine Klage zur Durchsetzung des Girokontos auf Guthabenbasis nötig wird, sollten Sie einen Anwalt hinzuziehen
- Die Klage ist der letzte Schritt und nur in wenigen Ausnahmefällen erforderlich
- Wenn Ihnen durch ein gekündigtes oder verweigertes Konto Nachteile entstehen, kann Ihr Anwalt eine einstweilige Verfügung beantragen um eine schnelle Entscheidung zu erhalten
- Bei geringen Einkommen können Sie einen Antrag auf Prozesskostenhilfe stellen
- Die Erfolgchancen für eine Klage sind im Hinblick auf die neueste Rechtsprechung gut.
- Durch das Einverständnis des Gesetzgebers und dessen Verzicht auf gesetzliche Regelungen ist nach Ansicht des LG Bremen die Selbstverpflichtung ein einklagbares Versprechen.